

ZH_KASSATIONSGERICHT AA050134 vom 7. Juli 2006

Zh Kassationsgericht, 2006-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA050134

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050134 du 7 juillet 2006

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA050134 del 7 luglio 2006

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdegegner klagte vor Bezirksgericht Zürich, Einzelrichter im beschleunigten Verfahren, gestützt auf Art. 85a SchKG auf Feststellung, dass seine Schuld gegenüber der Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. 850'000.-- nebst Zins gemäss Zahlungsbefehl vom 8. April 2003 nicht bestehe, ferner auf Aufhebung der entsprechenden Betreuung Nr. 27185 des Betreibungsamtes Dietikon. Mit Urteil vom 17. November 2004 nahm der Einzelrichter davon Vormerk, dass die Beschwerdeführerin die Klage im Fr. 680'000.-- netto übersteigenden Betrag anerkannt habe und stellte dementsprechend fest, dass die von der Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt Dietikon in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 850'000.-- im über Fr. 680'000.-- hinausgehenden Betrag nicht besteht. Das Betreibungsamt Dietikon wurde eingeladen, die in Betreuung gesetzte Forderung im über Fr. 680'000.-- netto hinausgehenden Betrag zu löschen. Sodann stellte der Einzelrichter fest, dass die von der Beschwerdeführerin in Betreuung gesetzte Forderung im auf Fr. 680'000.-- netto reduzierten Betrag weiterhin besteht und die Betreuung demzufolge in diesem Betrag fortgesetzt werden könne (OG act. 104).

E. 2

Auf Berufung des Beschwerdegegners hin stellte das Obergericht mit Urteil vom 28. Juni 2005 in Gutheissung der Klage fest, dass der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin nichts schulde und hob demzufolge die Betreuung Nr. 27185 des Betreibungsamtes Dietikon (Zahlungsbefehl vom 8. April 2003) auf (KG act. 2).

E. 3

Dagegen richtet sich die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde, mit welcher die Beschwerdeführerin beantragt, es sei das angefochtene Urteil des Obergerichts aufzuheben und die Berufung abzuweisen; eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an das Obergericht zurückzuweisen (KG act. 1 S. 2).

- 3 - Der Beschwerdegegner beantragt (KG act. 17), es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Die Beschwerdeantwort wurde der Beschwerdeführerin zugestellt (KG act. 19, 20; Prot. S. 6). Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet (KG act. 9).

E. 3.1

Konkret beanstandet die Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz den Vertrag zwischen dem Beschwerdegegner und der A. vom 3. April 2000 als reine Zession, d.h. als Forderungsabtretung, qualifiziert habe und nicht als Abtretung ganzer Rechtsverhältnisse (Sportsrechte, Verwertungsrechte). Die genannten Rechte seien grundsätzlich fähig gewesen, Gegenstand der Vereinbarung vom 3. April 2000 zu werden; davon, dass sie es

auch geworden seien, seien beide Vertragsparteien übereinstimmend ausgegangen, und die heutigen Parteien hätten dies stets gemeinsam so geschildert (Beschwerde S. 11). Die Beschwerdeführerin macht mit anderen Worten - grundsätzlich zulässig (Erw. 2 vorstehend) - auch eine fehlerhafte Feststellung des tatsächlichen Parteiwillens geltend. Die Beschwerdeführerin rügt in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf § 281 Ziff. 2 ZPO (Beschwerde S. 24, 25 f.), das erstinstanzliche Verfahren habe klar ergeben, dass mit der Vereinbarung vom 3. April 2000 die Parteien eine Abtretung aller mit der Sportperson des Beschwerdegegners zusammenhängenden verwertbaren bzw. vermarktbareren Rechte beabsichtigt gewesen sei. Die Vorin-

- 6 - stanz habe sich jedoch willkürlich über dieses Ergebnis hinweggesetzt und ohne Anhaltspunkte den Inhalt bzw. den Gegenstand der Vereinbarung anders definiert und auf die bloße Abtretung von Forderungsrechten eingeschränkt. Als Folge davon seien weitere Fragen (Nichterfüllung durch den Beschwerdegegner, ungerichtfertigte Bereicherung) falsch beantwortet worden (Beschwerde S. 27).

E. 3.2

Die Rüge geht am angefochtenen Entscheid vorbei. Das Obergericht hat zunächst die Frage aufgeworfen, hinsichtlich welcher Forderungsrechte die Vereinbarung vom 3. April 2000 "als Abtretung im Sinne der Art. 164 ff. OR angesprochen werden" könne (Urteil S. 16). Es wies dabei auf die unterschiedlichen Par-teistandpunkte hingewiesen, erwog aber in der Folge, ein Beweisverfahren zur Frage der übereinstimmenden "Vertragsmeinung" könne unterbleiben, weil der Beschwerdegegner im Prozess selbst dann obsiege, wenn die These der Beschwerdeführerin (wonach durch den in Frage stehenden Vertrag sämtliche geldwerten beruflichen Rechte des Beschwerdegegners, insbesondere auch dasjenige auf Auszahlung eines Handgeldes, abgetreten worden seien), richtig wäre (Urteil S. 17). Das Obergericht hält dazu weiter fest (a.a.O.; vgl. schon Urteil S. 14), der fragliche Vertrag vom 3. April 2000 sei "durchaus als Abtretungsvertrag im Sinne der Art. 164 ff. OR anzusehen" und belegt dies mit Hinweisen auf den (italienischen) Wortlaut. Indessen führt es weiter aus, letztlich könne die Frage, welche Tragweite der Abtretung zukomme, offen bleiben, weil der Beschwerdeführerin selbst dann kein Forderungsrecht gegen den Beschwerdegegner zustehe, wenn von einer gültigen Abtretung hinsichtlich aller denkbaren mit einem Klubwechsel verbundenen "geldwerten" Ansprüche auszugehen wäre (Urteil S. 18). Diese Auffassung begründet das Obergericht damit, dass nachgewiesenermassen Ende August 2002 sowohl Sven Hotz als auch dem FCZ seitens der "A." die Forderungsabtretung zu ihren Gunsten im Sinne von Art. 167 OR notifiziert worden sei und dass beide - Hotz und der FCZ - von dieser Notifikation ausdrücklich Kenntnis nahmen. Von Seiten des FCZ wie auch von Seiten Hotzens hätten daher von diesem Zeitpunkt an gültige Zahlungen für die Übernahme von Spielerrechten des Beschwerdegegners nur noch an die "A." bzw. an deren Vertreter geleistet wer-

- 7 - den können, während Leistungen an den Beschwerdegegner zur Abgeltung seiner fussballerischen Rechte nicht mehr zur Tilgung einer der "A." zustehenden Forderungen führen konnten, die vom Abtretungsvertrag zwischen "A." und dem Beschwerdegegner erfasst wurden (Urteil S. 19/20, vgl. auch S. 22 f.).

E. 3.3

Aus dem Gesagten folgt, dass sich das Obergericht ausdrücklich nicht festgelegt hat, welche Tragweite die Vereinbarung zwischen dem Beschwerdegegner und der "A." vom 3. April

2000 hat, weil dies für den Ausgang des Verfahrens aus seiner Sicht nicht erheblich war. Wenn aber das Obergericht diese Frage ausdrücklich offen gelassen hat, kann sie auch nicht zum Gegenstand einer Rüge gemacht werden; dass die Frage zu Unrecht offen gelassen worden sei, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Unter diesen Umständen liegt auch keine Feststellung tatsächlicher Natur (hinsichtlich des tatsächlichen Parteiwillens) vor, an welche das Bundesgericht gebunden wäre. Sollte das Bundesgericht seinerseits zur Auffassung gelangen, es komme auf die Tragweite der in Frage stehende Vereinbarung an, so könnte es die Sache zur Vervollständigung und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (Art. 64 OG).

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin rügt weiter eine Verletzung klaren materiellen Rechts, indem das Obergericht zu Unrecht die Bestimmungen von Art. 164 ff. OR herangezogen bzw. diese falsch angewendet habe (Beschwerde Ziff. 7.2, S. 26). Auch hierauf ist nicht einzutreten, nachdem - wie oben gezeigt - das Obergericht sich in diesem Zusammenhang gar nicht festgelegt hat. Zudem könnte auf die Rüge im Hinblick auf § 285 ZPO schon in grundsätzlicher Hinsicht nicht eingetreten werden. 4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann. Damit entfällt (vorbehältlich Art. 54 Abs. 2 OG) die ihr beigelegte aufschiebende Wirkung.

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 16. September wurde der Nichtigkeitsbeschwerde antragsgemäss aufschiebende Wirkung verliehen.

E. 5

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren kosten- und entschädigungspflichtig.

- 8 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.